

Zweite Satzung

zur Änderung der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

vom 01. Dezember 2005

Der Gemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – GemO – i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnersdorf – Friedhofsgebührensatzung – vom 05.02.2001 i.d.F. des Artikel 3 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung) der Gemeinde Gönnersdorf vom 17.09.2001 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „G) Sonstige Gebühren“ wird um den folgenden Gebührentatbestand geändert:

„Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen beträgt 25.00 EUR“

Der Abschnitt „G) Sonstige Gebühren“ wird um den folgenden Gebührentatbestand ergänzt:

„Gebühr für die Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes, sofern eine Entsorgung erforderlich wird, je entsorgtem cbm = 40,00 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gönnersdorf, den 01. Dezember 2005

ORTSGEMEINDE GÖNNERSDORF



Braun
Ortsbürgermeister

